

Beilage 1

Finanzhaushaltsgesetz

Änderung vom ...

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Finanzhaushaltsgesetz vom 18. Juni 1987²⁹ wird wie folgt geändert:

§ 16a Abschreibung des Bilanzfehlbetrages

Ein Bilanzfehlbetrag ist innerhalb von fünf Jahren linear abzuschreiben.

§ 32a Ertragsüberschuss, Steuerfuss

Weist der Voranschlag der Laufenden Rechnung einen Ertragsüberschuss auf, kann der Landrat den kantonalen Einkommenssteuerfuss für das Voranschlagsjahr (kurz: Steuerfuss) tiefer als 100%, jedoch nicht tiefer als 95% festlegen.

§ 32b Aufwandüberschuss, Steuerfuss

¹ Ein Aufwandüberschuss im Voranschlag der Laufenden Rechnung ist durch Eigenkapital zu decken, soweit dieses 150 Mio. Fr. übersteigt.

² Reicht das gemäss Absatz 1 verfügbare Eigenkapital zur Deckung aus, muss der Landrat den Steuerfuss bei 100% festlegen.

³ Reicht das gemäss Absatz 1 verfügbare Eigenkapital zur Deckung nicht aus, muss der Landrat den Steuerfuss wie folgt festlegen:

- a. bei 100%, wenn der verbleibende Aufwandüberschuss weniger als 1% der budgetierten Erträge aus der Einkommenssteuer beträgt;
- b. bei 101%, wenn der verbleibende Aufwandüberschuss 1% oder mehr, jedoch weniger als 2% der budgetierten Erträge aus der Einkommenssteuer beträgt;

²⁹ GS 29.492, SGS 310

- c. bei 102%, wenn der verbleibende Aufwandüberschuss 2% oder mehr, jedoch weniger als 3% der budgetierten Erträge aus der Einkommenssteuer beträgt;
- d. bei 103%, wenn der verbleibende Aufwandüberschuss 3% oder mehr, jedoch weniger als 4% der budgetierten Erträge aus der Einkommenssteuer beträgt;
- e. bei 104%, wenn der verbleibende Aufwandüberschuss 4% oder mehr, jedoch weniger als 5% der budgetierten Erträge aus der Einkommenssteuer beträgt;
- f. bei 105%, wenn der verbleibende Aufwandüberschuss 5% oder mehr der budgetierten Erträge aus der Einkommenssteuer beträgt.

⁴ Die Budgetierung der Erträge aus der Einkommenssteuer basiert auf anerkannten Prognosemodellen.

§ 33a Ertrags- und Aufwandüberschuss in der Staatsrechnung

¹ Ein Ertragsüberschuss in der Laufenden Rechnung der Staatsrechnung ist zur Bildung von Eigenkapital oder zur Abschreibung eines allfälligen Bilanzfehlbetrags zu verwenden.

² Ein Aufwandüberschuss in der Laufenden Rechnung der Staatsrechnung ist dem übernächsten Voranschlag zu belasten, soweit er nicht durch Eigenkapital gedeckt werden kann.

§ 35 Absatz 4 Buchstabe e sowie Absatz 5

⁴ Der Regierungsrat gibt in finanzwirksamen Vorlagen an:

- e. die Aspekte der Gesetzmässigkeit, Sparsamkeit, Dringlichkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit.

⁵ Der Regierungsrat gibt in finanzwirksamen Gesetzes- und Dekretsvorlagen sowie in Abstimmungsunterlagen die finanziellen Folgen für die Einwohnerinnen und Einwohner an.

II.

Das Gesetz vom 7. Februar 1974³⁰ über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) wird wie folgt geändert:

§ 18^{bis} VIIIa. Normale Staatssteuer

Die nach den §§ 34 ff. berechnete Steuer vom Einkommen und vom Vermögen der natürlichen Personen stellt die normale Staatssteuer dar.

§ 19 Absatz 1

¹ Aufgehoben.

³⁰ GS 25.427, SGS 331

§ 19^{bis} IXa. Kantonaler Einkommenssteuerfuss

Aufgrund des beschlossenen Voranschlags legt der Landrat jährlich nach Massgabe des Finanzhaushaltsgesetzes durch Dekret den kantonalen Einkommenssteuerfuss in Prozenten der normalen Staatssteuer vom Einkommen der natürlichen Personen für das folgende Steuerjahr fest.

III.

Das Finanzausgleichsgesetz vom 5. Juni 2003³¹ wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 1^{bis}

^{1bis} Die Berechnung des Staatssteuerertrags auf dem Einkommen der natürlichen Personen richtet sich nach einem kantonalen Einkommenssteuerfuss von 100%.

IV.

Der Regierungsrat beschliesst das In-Kraft-Treten dieser Änderung.

³¹ GS 34.1130, SGS 185

Synoptische Darstellung

Bisheriges Recht	Neues Recht
Finanzhaushaltsgesetz Vom 18. Juni 1987	Finanzhaushaltsgesetz Änderung vom Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst: I. Das Finanzhaushaltsgesetz vom 18. Juni 1987 wird wie folgt geändert: § 16a Abschreibung des Bilanzfehlbetrages Ein Bilanzfehlbetrag ist innerhalb von fünf Jahren linear abzuschreiben. § 32a Ertragsüberschuss, Steuerfuss Weist der Voranschlag der Laufenden Rechnung einen Ertragsüberschuss auf, kann der Landrat den kantonalen Einkommenssteuerfuss für das Voranschlagsjahr (kurz: Steuerfuss) tiefer als 100%, jedoch nicht tiefer als 95% festlegen. § 32b Aufwandüberschuss, Steuerfuss ¹ Ein Aufwandüberschuss im Voranschlag der Laufenden Rechnung ist durch Eigenkapital zu decken, soweit dieses 150 Mio. Fr. übersteigt. ² Reicht das gemäss Absatz 1 verfügbare Eigenkapital zur Deckung aus, muss der Landrat den Steuerfuss bei 100% festlegen. ³ Reicht das gemäss Absatz 1 verfügbare Eigenkapital zur Deckung nicht aus, muss der Landrat den Steuerfuss wie folgt festlegen:

Bisheriges Recht	Neues Recht
	a. bei 100%, wenn der verbleibende Aufwandüberschuss weniger als 1% der budgetierten Erträge aus der Einkommenssteuer beträgt; b. bei 101%, wenn der verbleibende Aufwandüberschuss 1% oder mehr, jedoch weniger als 2% der budgetierten Erträge aus der Einkommenssteuer beträgt; c. bei 102%, wenn der verbleibende Aufwandüberschuss 2% oder mehr, jedoch weniger als 3% der budgetierten Erträge aus der Einkommenssteuer beträgt; d. bei 103%, wenn der verbleibende Aufwandüberschuss 3% oder mehr, jedoch weniger als 4% der budgetierten Erträge aus der Einkommenssteuer beträgt; e. bei 104%, wenn der verbleibende Aufwandüberschuss 4% oder mehr, jedoch weniger als 5% der budgetierten Erträge aus der Einkommenssteuer beträgt; f. bei 105%, wenn der verbleibende Aufwandüberschuss 5% oder mehr der budgetierten Erträge aus der Einkommenssteuer beträgt. ⁴ Die Budgetierung der Erträge aus der Einkommenssteuer basiert auf anerkannten Prognosemodellen. § 33a Ertrags- und Aufwandüberschuss in der Staatsrechnung ¹ Ein Ertragsüberschuss in der Laufenden Rechnung der Staatsrechnung ist zur Bildung von Eigenkapital oder zur Abschreibung eines allfälligen Bilanzfehlbetrags zu verwenden. ² Ein Aufwandüberschuss in der Laufenden Rechnung der Staatsrechnung ist dem übernächsten Voranschlag zu belasten, soweit er nicht durch Eigenkapital gedeckt werden kann.

Bisheriges Recht	Neues Recht
§ 35 Regierungsrat ¹ Der Regierungsrat entscheidet insbesondere über: a. den Entwurf des Finanzplanes, des Voranschlages, der Nachtragskredite und der Staatsrechnung zuhanden des Landrates; b. Ausgaben im Rahmen seiner Ausgabenkompetenz von 50'000 Fr.; c. dringliche Ausgaben gemäss § 25 Absatz 1 Buchstabe a; d. das Finanzvermögen; e. die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern damit keine bedeutenden baulichen Massnahmen verbunden sind; f. die Aufnahme von Staatsanleihen im Rahmen von Finanzplan und Voranschlag; g. ... h. die Abgabe von Baurechten. ² Der Regierungsrat kann seine Befugnisse von Absatz 1 Buchstabe f ganz oder teilweise der Finanz- und Kirchendirektion übertragen. ³ Der Regierungsrat regelt die Organisation der Finanzverwaltung und den Anweisungs- und Zahlungsverkehr. Die Funktionen des Anweisungsberechtigten und des mit der Zahlung Beauftragten sind voneinander zu trennen. ⁴ Der Regierungsrat gibt in finanzwirksamen Vorlagen an: a. die Mehrausgaben oder die Mindereinnahmen bzw. die Minderausgaben oder die Mehreinnahmen, b. die unmittelbaren und mittelbaren Folgekosten bzw. Einsparungen, c. die Finanzierungsart im Falle von Ausgaben, d. die Auswirkungen auf die Staatsverschuldung.	§ 35 Absatz 4 Buchstabe e sowie Absatz 5 ⁴ Der Regierungsrat gibt in finanzwirksamen Vorlagen an: e. die Aspekte der Gesetzmässigkeit, Sparsamkeit, Dringlichkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit.

Bisheriges Recht	Neues Recht
§ 19 IX. Gemeindesteuer ¹ Die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes berechnete Steuer vom Einkommen und Vermögen der natürlichen Personen stellt die normale Staatssteuer dar. ² Die Gemeinden erheben die Einkommenssteuer und die Vermögenssteuer der natürlichen Personen in Prozenten der normalen Staatssteuer. Sie setzen jedes Jahr für beide Steuern den Steuerfuss fest. Dieser darf sowohl für die Einkommenssteuer als auch für die Vermögenssteuer höchstens 80% der normalen Staatssteuer betragen. ³ Für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften gelten die §§ 58 und 62. Für Vereine, Stiftungen und die übrigen juristischen Personen im Sinne von § 66 findet für die Ertragssteuer der prozentuale Zuschlag nach Absatz 2 Anwendung. ⁴ Von den Holding- und Domizilgesellschaften (§§ 63 und 64) erheben die Gemeinden die gleiche Steuer wie der Staat.	⁵ Der Regierungsrat gibt in finanzwirksamen Gesetzes- und Dekretsvorlagen sowie in Abstimmungsunterlagen die finanziellen Folgen für die Einwohnerinnen und Einwohner an. II. Das Gesetz vom 7. Februar 1974 über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) wird wie folgt geändert: § 18^{bis} VIIIa. Normale Staatssteuer Die nach den §§ 34 ff. berechnete Steuer vom Einkommen und vom Vermögen der natürlichen Personen stellt die normale Staatssteuer dar. § 19 Absatz 1 ¹ Aufgehoben.

Bisheriges Recht	Neues Recht
höchstens 0,5% der Staatssteuererträge gemäss Absatz 1 verwenden. ³ Die Summe der ungebundenen Beiträge wird auf der Basis der Steuerkraft so auf die Einwohnergemeinden verteilt, dass alle Einwohnergemeinden, die ungebundene Beiträge erhalten, die gleiche minimale Finanzausstattung pro Kopf erreichen (Ausgleichsniveau).	IV. Der Regierungsrat beschliesst das In-Kraft-Treten dieser Änderung.